



ir N.N. Bürgermeister, Stadtrichter und Rath der Königl.

Freyen Hauptstadt Ofen geben hiemit Jedermänniglich, besonders aber allhiefigen Insassen, so sich der Weingartzarbeit bedienen, zu wissen:

Erstens: Da gemeinlich die Weingartzarbeit den 1ten März den Anfang nimmt, so wird keineswegs erlaubt von 1ten März bis Josephi, und von 1ten September durch den ganzen Herbst das Frühstück- und Tausenessen zu halten, sondern wird nur zu Mittag um 12 Uhr eine ganze Stunde, und nicht länger zum Essen und Raften gestattet.

Zweitens: Von Josephi bis Georgi aber solle nur das eine halbe Stunde daurende Frühstück, und von Georgi bis 1ten September auch das Tausenessen erlaubt seyn.

Drittens: Gleich wie alle Weinzierl, und Tagwerker samt ihren Weibern sich vor Sonnenaufgang in das Weingebürg zu verfügen, und die Arbeit vom 1ten September früh um 5 Uhr anzufangen haben; Abends aber, und zwar in der Weite nicht vor halb 7 Uhr; in der Nähe aber um 7 Uhr die Arbeit nicht unterlassen dürfen; eben so sollen auch ihre Weiber, unter was für Vorwand es immer sey, nämlich: daß sie das Essen zurichten, backen, waschen, oder andere Nothwendigkeiten verrichten können, um keine Stunde früher als die Männer aus der Arbeit gehen, und dieses zwar bey empfindlicher Strafe: anbey ist solches auch auf die überhaupt bedungene, oder in eigenen Weingärten geschehene Arbeiten zu verstehen.

Viertens: Solle kein Weinzierl, noch Arbeiter, Flinten oder einen Hund mit sich in das Weingebürg nehmen, bey Straf der Konfiszirung der Flinten, und Todschießung des Hundes.

Fünftens: Wird ein für allemal scharf verboten: daß die Weinzierl und Arbeitsleute, oder ihre Weiber keine ausgedörte Stöcke, oder sogenannte Murer weder lange oder kurze, noch auch zerbrochene Weinstecken, Nebenbürdel, und ausgestockte Bäume mit sich nach Hause tragen. Ingleichen ist bey hoher Strafe verboten, Wurzel oder andere zum Aussetzen taugliche Neben, Pelzer, oder Bäumlein mit einem Wort gar keinerlei wie immer benanntes Holz oder Stauden zu entfremden, und zu verkaufen.

Sechstens: Wer von denen Arbeitsleuten wird betreten werden: daß er in denen Weingärten Obst gestohlen, ein solcher wird der schärfesten Strafe unterliegen. Daher die Weinzierl auf ihre Leute Acht zu geben haben, damit sie die ganze Arbeitszeit hindurch von der Schaar bey Frühstück Mittag- und Tausenessen nicht hinweggehen.

Siebtens: Wenn allenfalls einige mit der gesetzten Tax nicht zufrieden wären, oder solche überschreiten würden, solcher mit Stockstreichen bestrafet wird, der aber laut der unten angefesten Tax ein mehreres zu bezahlen sich unterfanget, wird mit Geld bestrafet werden, wer aber einen solchen angeben wird, soll den dritten Theil hievon durch den löbl. Magistrat erhalten.

Die Taxe ist folgende, und zwar:

	fl.	fr.		fl.	fr.
1-tenß für den Tag Aufdecken	—	30.	9-tenß für den Tag 1-tes Hauen	—	42
2-tenß detto Schneiden	—	42	10-tenß detto 2-tes und 3-tes Hauen	—	42
3-tenß detto Nebenklauen	—	24	11-tenß detto 4-tes Hauen	—	42
4-tenß detto Steckenaustheilen	—	24	12-tenß detto Gruben bis Martini	—	42
5-tenß detto Steinklauen und Austragen	—	24	13-tenß detto Dung- und Erdeneintragen 1 Mann	—	28
6-tenß detto Nebenbinden, und Austragen	—	30	14-tenß detto Grubeinziehen	—	30.
7-tenß detto Steckenschlagen	—	24	15-tenß detto Einer Weibsperson	—	20.
8-tenß detto Fäten und Binden	—	24			

Die Taxe der Uiberhauptarbeit.

Von einem Viertel in denen weitesten Weingebürgen auf das Jahr Schneiden, Nebenklauen, 4-mal Hauen, Steckenschlagen, Fäten, Binden und nachbinden	—	—	—	—	—	28.
In denen mittlern Weingebürgen	—	—	—	—	—	25.
In denen nächsten detto	—	—	—	—	—	21.

Damit also sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen, und sich vor Strafe hüten möge, wird gegenwärtiges jedermänniglich kund gemacht, Ofen den 28 ten Februar 18 32



Pr. Stadt-Grundbuch.